

Videokonferenz - Beschlussfassung im Rahmen des StLREG – ein LEITFADEN

Die aktuellen Beschränkungen infolge der Corona-Pandemie stellen die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Gremien vor praktische Schwierigkeiten und rechtliche Unsicherheiten.

Das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz beinhaltet die Möglichkeit der Fassung von Beschlüssen im Wege des schriftlichen Verfahrens (§ 19 Abs. 3 Umlaufverfahren).

Beschlussfassung in einer Videokonferenz

Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Beschlussfassung in einer Videokonferenz zulässig. Dazu müssen sämtliche Mitglieder der Regionalversammlung über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen.

- #1 Die Möglichkeit der Durchführung von Regionalvorstands-/Regionalversammlungssitzungen in einer Online-Variante muss von der Regionalversammlung beschlossen werden.
- #2 Die Sitzung der Regionalversammlung muss mindestens 4 Wochen vor Abhaltung, die Sitzung des Regionalvorstandes mindestens 2 Wochen vor Abhaltung einberufen werden.
- #3 Die Sitzungsunterlagen sowie die Tagesordnung müssen allen Mitglieder der Regionalversammlung bzw. des Regionalvorstandes übermittelt bzw. anderweitig zur Verfügung gestellt werden (z.B. Server). Den Mitgliedern muss bekannt sein, ob es sich bei einem Tagesordnungspunkt um eine reine Berichterstattung oder eine Beschlussfassung handelt.
- #4 Entscheidet man sich für diese Sitzungsvariante, dann
 - a. gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend
 - b. ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
 - c. sind im Protokoll die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
 - d. können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.
- #5 Abstimmungsvarianten
Eine Abstimmung kann einfach per Handzeichen erfolgen oder auch über eine Abstimm-App mit transparenter Abstimm-Anzeige. Wichtig ist eine nachvollziehbare Dokumentation über die Stimmabgabe.
- #6 Über Sitzungen, die in einer Videokonferenz abgehalten werden, ist ebenso ein Protokoll gemäß den Vorgaben § 18 StLREG 2018 zu verfassen.
- #7 Bei der Möglichkeit einer Videokonferenzsitzung handelt es sich jedenfalls nur um eine zusätzliche Alternative der Durchführung von Sitzungen.

Empfehlung der Aufsichtsbehörde:

Anwesenheit eines IT-Beauftragten, der mit dem verwendeten Online Tool vertraut ist, um die Gremiumsmitglieder bei Bedarf beim Einstieg zu unterstützen. Jedenfalls sollte genügend Zeit für die technische Einführung aller Mitglieder eingeplant sein. Die Beschlussfassungsmethodik sollte im Vorfeld allen Personen klar sein, um Missverständnisse während der Sitzung zu vermeiden.